

STANDPUNKT

Kassensysteme

- ➔ Branche nicht unter Generalverdacht stellen
- ➔ Für Planungs- und Investitionssicherheit sorgen
- ➔ Fristen angemessen gestalten

Was ist Sache?

Gastronomen und Hoteliers sind in besonderem Maße von den geplanten Neuregelungen zum Schutz vor Manipulationen bei Kassensystemen betroffen. Die Einführung manipulationssicherer Kassen durch technische Sicherheitseinrichtungen in einem elektronischen Aufzeichnungssystem bedeutet für viele Unternehmer der Branche Neuanschaffungen und führt damit zu einem enormen Investitionszwang.

Die Bundesregierung hat im August 2016 ein neues Gesetz zur Einführung manipulationssicherer Kassen beschlossen. Die erste Lesung im Bundestag steht im September 2016 an. Wann das Gesetz in Kraft tritt, ist noch offen.

Was gilt: Zuletzt mit BMF-Schreiben vom November 2010 wurde festgelegt, was eine Registrierkasse können muss. Kassen müssen demnach bis zum 31.12.2016 unter anderem folgende Anforderungen erfüllen: sie müssen jeden Vorgang einzeln elektronisch aufzeichnen, die Aufzeichnungen müssen jederzeit vom Finanzamt ausgelesen werden können, die Daten müssen unveränderbar sein, alle Buchungen müssen den Betriebsprüfern in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden können. Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten (Journal-,

Auswertungs-, Programmierungs- und Stammdatenänderung) innerhalb der Registrierkasse nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger, zum Beispiel Computer, gespeichert werden. Es sollte auf jeden Fall geprüft werden, ob die Registrierkasse durch das Aufspielen aktueller Software in der Lage ist, diese Anforderungen zu erfüllen. Dann bestünde an dieser Stelle kein Handlungsbedarf.

Registrierkassen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 2016 weiter verwendet werden. Das heißt, wer noch eine alte Registrierkasse verwendet, die diesen Anforderungen nicht genügt, der muss bis zum Ende des Jahres 2016 eine neue Registrierkasse anschaffen.

Was fordern wir und warum?

Die Gesetzespläne der Regierungskoalition von CDU/CSU und SPD ist nach Ansicht des DEHOGA grundsätzlich geeignet, zu mehr Rechtssicherheit beizutragen.

Das Gastgewerbe befürwortet zudem den Willen des Gesetzgebers, das Prinzip der offenen Ladenkasse auch weiterhin zuzulassen und eine Registrierkassenpflicht ausdrücklich nicht einzuführen. Für die Vielzahl von Klein- und Kleinstbetrieben im Gastgewerbe wäre die An-

schaffung solcher elektronischen Kassen unverhältnismäßig.

Positiv bewerten wir zudem, dass eine technologie-offene Lösung angestrebt und kein bestimmtes System, wie zum Beispiel das umstrittene INSIKA-Konzept („Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme“), vorgeschrieben wird. Auch die geplante Möglichkeit von Cloud-Lösungen findet die Zustimmung des Verbandes.

Verlängerte Übergangsfristen großer Erfolg für den DEHOGA

Sie können versichert sein, dass der DEHOGA sich im Gesetzgebungsprozess intensiv im Sinne seiner Mitglieder eingesetzt hat und weiter einsetzen wird. Ein wichtiger Erfolg sind die gegenüber ursprünglichen Plänen deutlich verlängerten Übergangsfristen, die den Unternehmen mehr Vertrauensschutz und Planungssicherheit bieten.

Konkret: Wer aufgrund des Inkrafttretens der Kassenrichtlinie zwischen dem 25. November 2010 und dem 1. Januar 2020 eine Registrierkasse angeschafft hat oder noch anschafft, darf diese Registrierkasse längstens bis zum 31. Dezember 2022 weiter verwenden, wenn es nicht möglich ist, diese Registrierkasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung aufzurüsten. Nach den ursprünglichen Plänen der Politik hätte das Unternehmen bis 2018 komplett neue Kassen anschaffen müssen.

Die Übergangsfrist gilt nicht für alte Registrierkassen, die den Anforderungen der Kassenrichtlinie aus dem Jahr 2010 nicht entsprechen.

Unstrittig ist, dass auf das Gastgewerbe neue Kosten zukommen. Um den Anforderungen zu genügen, ist es erforderlich, vorhandene Registrierkassen bis Ende 2016 aufzurüsten oder neu anzuschaffen. Die Kosten für eine Aufrüstung belaufen sich im Durchschnitt auf 250 bis 500 Euro. Der Neukauf einer Registrierkasse, die technisch auf dem erforderlichen Stand ist,

schlägt mit bis zu 4.000 Euro zu Buche. Bei deutschlandweit geschätzten 350.000 Kassensystemen in der Branche erreicht ein Umrüsten schnell einen Betrag in Milliardenhöhe.

Klare Zertifizierung sicherstellen

Aus Sicht des DEHOGA ist es extrem wichtig, dass für die Betriebe unschwer zu erkennen ist, ob ein Kassensystem den Anforderungen der Finanzverwaltung genügt, mithin zertifiziert ist. Weiterhin muss geregelt sein, in welcher Weise im Einsatz befindliche Kassensysteme nachträglich zertifiziert werden können, sofern sie die Anforderungen an die neuen Regelungen erfüllen. Hier bedarf es klarer Regelungen und angemessener Übergangsfristen.

Nein zu einer Kassen-Nachschauf

Auf massive Kritik in der Branche stößt die geplante Kassen-Nachschauf, wonach Kassensprüfer ohne vorherige Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten die Herausgabe von Büchern, Aufzeichnungen oder elektronischen Daten verlangen können. Der DEHOGA befürchtet erhebliche Störungen der Betriebsabläufe und lehnt die geplante Kassen-Nachschauf als verfassungswidrig ab.

Fazit

Der DEHOGA hält es für wichtig, Steuerhinterziehung zu ahnden. Unternehmer, die Steuern hinterziehen, verschaffen sich unzulässige Wettbewerbsvorteile und schaden dem Gemeinwesen. Die Bekämpfung von Steuerbetrug muss aber zielgenau erfolgen und darf die steuerehrlichen Unternehmer nicht über Gebühr belasten. Der DEHOGA wehrt sich dagegen, dass die Branche mit einem Pauschalverdacht belegt wird. Die derzeitige Rechtslage und die öffentliche Diskussion über die Einführung manipulationsicherer Kassensysteme haben zu einer Verunsicherung der Branche geführt. Wichtig ist, dass das künftige Gesetz die Vielzahl der Fragen unserer Betriebe konkret, rechtssicher und langfristig beantwortet.

Ihr Ansprechpartner: RA Jürgen Benad, Geschäftsführer

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband) · Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin
Fon 030/72 62 52-0 · Fax 030/72 62 52-42 · benad@dehoga.de · www.dehoga.de